

Geschäftsverzeichnisnr. 4218
Urteil Nr. 53/2008 vom 13. März 2008

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 28. März 2007 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der VoG « Fédération royale de l'Industrie des Eaux et des Boissons rafraîchissantes » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 28. März 2007 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. April 2007): die VoG « Fédération royale de l'Industrie des Eaux et des Boissons rafraîchissantes », mit Vereinigungssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 43, die « Nestlé Waters Marketing & Distribution » AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, boulevard Industriel 198, und die « Danone Waters & Beverages Belux » AG, mit Gesellschaftssitz in 1160 Brüssel, avenue Jules Cockx 6.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2008

- erschienen

. RA P. Boucquey, ebenfalls *loco* RÄin L. Levi, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf den Gegenstand der Klage*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 28. März 2007 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen

Staatsstruktur. Aus der Darlegung der Klageschrift geht hervor, dass die Klage sich auf Artikel 3 dieses Gesetzes bezieht. Dessen Artikel 2 und 3 lauten wie folgt:

« Art. 2. In Artikel 369 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Nr. 17 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ 17. Verpackungsabgabe: auf Getränkeverpackungen erhobene Abgabe; ’

b) Nr. 18 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ 18. Einzelverpackung: jede Verpackung, ungeachtet des Materials, die dazu bestimmt ist, an den Endverbraucher geliefert zu werden, ohne dass daran eine Änderung vorgenommen wurde. ’

c) Es wird eine Nr. 19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 19. wiederverwendbare Einzelverpackung: jede Verpackung im Sinne von Nr. 18, bei der die natürliche oder juristische Person, die in dieser Verpackung verpackte Getränke für den Konsum bereitstellt, nachweist, dass diese Verpackung mindestens sieben Mal wieder gefüllt werden kann, dass sie mit einem Pfandsystem zurückgenommen und tatsächlich wiederverwendet wird. Das Pfand beträgt mindestens 0,16 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 0,5 Liter und 0,08 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von höchstens 0,5 Liter ’.

Art. 3. Artikel 371 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Art. 371. Eine Verpackungsabgabe ist zu entrichten:

1. bei der Bereitstellung von in Einzelverpackungen verpackten Getränken im Sinne von Artikel 370 für den Konsum in Sachen Akzisen;

2. bei der in Belgien erfolgten Vermarktung der vorerwähnten, in Einzelverpackungen verpackten Getränke, wenn diese Verpackung später erfolgt als die Bereitstellung dieser Getränke für den Konsum in Sachen Akzisen.

Diese Verpackungsabgabe beträgt:

- 1,4100 EUR je Hektoliter des in wiederverwendbaren Einzelverpackungen verpackten Produktes;

- 9,8600 EUR je Hektoliter des in nicht wiederverwendbaren Einzelverpackungen verpackten Produktes ’ ».

B.2. Der vorerwähnte Artikel 369 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 ist anschließend durch Artikel 155 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 abgeändert worden, doch die

klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die neue Bestimmung nicht nachteilig für sie sei und somit nicht in ihre Klage aufzunehmen sei.

Da die angefochtene Bestimmung am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. März 2007 im *Belgischen Staatsblatt* (aufgrund von Artikel 5 dieses Gesetzes), das heißt am 10. April 2007, in Kraft getreten ist und somit Folgen haben konnte vor ihrem Ersatz durch Artikel 155 des vorerwähnten Programmgesetzes (das am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist), behält die Nichtigkeitsklage einen Gegenstand in Bezug auf diese Bestimmung.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.3. In einem ersten Klagegrund, der abgeleitet ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 172 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Grundsätzen der guten Verwaltung, der vorsichtigen und rationellen Nutzung der Naturressourcen (oder Grundsatz der Sparsamkeit), der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen vorzugsweise an der Quelle sowie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, führen die klagenden Parteien einerseits an, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung einführen zwischen den Steuerpflichtigen, die eine Abgabe von 1,4100 Euro je Hektoliter für wiederverwendbare Einzelverpackungen entrichten müssten, und den Steuerpflichtigen, die eine Abgabe von 9,8600 Euro je Hektoliter für nicht wiederverwendbare Einzelverpackungen entrichten müssten, selbst wenn sie wiederverwertbar seien; sie führen andererseits an, dass diese Bestimmungen eine diskriminierende Gleichbehandlung einführen, indem sie für alle nicht wiederverwendbaren Verpackungen, ungeachtet dessen, ob sie wiederverwertbar seien oder nicht, den gleichen Satz von 9,8600 Euro je Hektoliter vorsähen. Der Gesetzgeber habe auf diese Weise einen Behandlungsunterschied zwischen wiederverwertbaren und wiederverwendbaren Verpackungen eingeführt und somit ein rein haushaltsmäßiges Ziel angestrebt, ohne eine « allgemeine Umweltbilanz » aufzustellen, wie es die Rechtsprechung des Hofes erfordere.

B.4. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates in Bezug auf den Aspekt des Klagegrunds, der sich auf den Behandlungsunterschied bezieht, sind die betroffenen Kategorien

vergleichbar, da es sich in beiden Fällen um Hersteller von Verpackungen handelt, die eine Abgabe entrichten müssen, deren Satz auf veränderliche Weise festgelegt wird.

B.5. Das Gesetz vom 28. März 2007 ist ein Berichtigungsgesetz, das nach der Nichtigerklärung von Artikel 371 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Juli 1993 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 abgeänderten Fassung durch das Urteil Nr. 9/2007 vom 11. Januar 2007 angenommen wurde.

B.6.1. In der Fassung vor dem Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 bestimmte Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur:

« § 1. Eine Verpackungsabgabe wird erhoben zu dem Zeitpunkt, wenn in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitgestellt werden, zum Satz von 11,6262 EUR je Hektoliter des in diesen Verpackungen verpackten Produktes.

§ 2. Wiederverwendbare Verpackungen unterliegen nicht der Verpackungsabgabe, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) die natürliche oder juristische Person, die in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitstellt, weist nach, dass diese Verpackungen wiederverwendbar sind, das heißt, dass sie wenigstens sieben Mal wieder gefüllt werden können und dass diese Verpackungen mit einem Pfandsystem zurückgenommen und tatsächlich wiederverwendet werden;

b) das Pfand beträgt mindestens 0,16 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 0,5 Liter und 0,08 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger;

[...]

§ 3. Von der Verpackungsabgabe befreit sind:

[...]

2. Getränkeverpackungen, die hauptsächlich aus einem der in Anhang 18 vorgesehenen Materialien bestehen;

3. Getränkeverpackungen, die je nach Art des Materials aus einer Mindestmenge von wiederverwerteten Stoffen bestehen, deren Prozentsatz durch einen im Ministerrat beratenen und anschließend durch ein Gesetz bestätigten königlichen Erlass festgelegt wird.

§ 4. Die in Paragraph 3 vorgesehene Befreiung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

a) die natürliche oder juristische Person, die in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitstellt, weist nach, dass diese Verpackungen den vom König festgelegten Bedingungen entsprechen;

[...]

§ 5. Eine vom Wirtschaftsminister anerkannte unabhängige Kontrolleinrichtung prüft den Gehalt an wiederverwerteten Stoffen der Getränkeverpackungen auf der Grundlage der Anteile an wiederverwerteten Stoffen und neuen Rohstoffen, die zur Herstellung von Getränkeverpackungen, für die eine Befreiung gelten kann, verwendet werden ».

B.6.2. Artikel 358 Buchstabe a) des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 verringerte den Satz der Verpackungsabgabe auf einen Betrag von 9,8537 Euro je Hektoliter.

Artikel 358 Buchstabe b) hob Nr. 3 von Paragraph 3 des vorerwähnten Artikels 371 auf, während die Buchstaben c) und d) die Paragraphen 4 beziehungsweise 5 desselben Artikels 371 aufhoben.

Diese Änderungen führten zur Abschaffung der Möglichkeit für die nicht wiederverwendbaren Verpackungen, in den Genuss der Befreiung von der Abgabe im Sinne von Artikel 371 zu gelangen.

Außerdem fügte Artikel 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 in das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 einen Artikel 371*bis* ein, durch den der König dazu ermächtigt wurde, eine Befreiung von der Verpackungsabgabe für Einweg-Getränkeverpackungen vorzusehen, die zu einem gewissen Teil Recyclingmaterial enthalten, wobei Er dessen Mindestprozentsatz festlegte.

B.7. In seinem Urteil Nr. 186/2005 vom 14. Dezember 2005 hat der Hof die Artikel 358 Buchstaben b), c) und d) und 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 für nichtig erklärt, die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 358 Buchstaben b), c) und d) bis zum 24. Juli 2004 aufrechterhalten und die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 359 bis zum 30. Juni 2006 aufrechterhalten.

Der Hof hat erkannt, dass die durch Artikel 371*bis* des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 dem König erteilte Ermächtigung gegen Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung verstieß. Was Artikel 371 betrifft, hat der Hof festgestellt, dass das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003

die Befreiung von der zu entrichtenden Abgabe für die Getränkeverpackungen, die je nach Art des Materials aus einer Mindestmenge von wiederverwerteten Stoffen bestehen, abschaffte.

B.8. Infolge dieses Urteils wurde der vorerwähnte Artikel 371 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 ersetzt, der einen Satz von 0 Euro je Hektoliter für die wiederverwendbaren Verpackungen, einen Satz von 9,8537 Euro je Hektoliter für die Einwegverpackungen und eine Befreiung von der Verpackungsabgabe für Verpackungen aus Holz, Steingut, Porzellan oder Kristall vorsah, wie dies bereits seit der Ausführung des Gesetzes der Fall war. Mit dieser Änderung wurde gleichzeitig bezweckt, den haushaltsmäßigen Folgen dieser Verpackungsabgabe keinen Abbruch zu leisten und die durch den Hof in seinem Urteil geäußerten Bedenken zu berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2596/001, S. 5).

B.9. Durch das vorerwähnte Urteil Nr. 9/2007 wurde Artikel 371, ersetzt durch das vorerwähnte Gesetz vom 20. Juli 2006, für nichtig erklärt. Der Hof beschließt in diesem Zusammenhang (B.6.4, zweiter Absatz):

« Wenngleich das angefochtene Gesetz nach Ansicht des Ministerrates von einer geänderten Politik des Gesetzgebers zeugt, der zu den ursprünglichen Umweltzielsetzungen des Gesetzes vom 16. Juli 1993 zurückkehren und demzufolge die wiederverwendbaren Verpackungen fördern möchte, und auch dann, wenn es als ein Nachbesserungsgesetz dargestellt wird, mit dem der Gesetzgeber außerdem die zwingenden Haushaltsziele, für die er einsteht, wahren möchte, berücksichtigt es nicht die im Urteil Nr. 186/2005 (B.15.5) erwähnten Bedingungen, unter denen die Gesamtbilanz hinsichtlich des Umweltschutzes für gewisse nicht wiederverwendbare Verpackungen, die weitgehend wiederverwertet werden, positiv ausfallen kann und unter denen diese Verpackungen unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Angaben für eine günstigere Regelung als diejenige, der sie zur Zeit unterliegen, in Frage kommen können. Die vom Ministerrat angeführte Bezugnahme auf die Umweltzielsetzung führt nicht dazu, dass es sich erübrigen würde, solche Angaben jetzt unberücksichtigt zu lassen. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wird jedoch nicht angegeben, dass der Gesetzgeber die Bedingungen, unter denen eine solche Regelung unter Berücksichtigung der besagten wissenschaftlichen Angaben den betreffenden Steuerpflichtigen hätte eingeräumt werden können, geprüft und für nicht durchführbar gehalten hat ».

B.10. In der Begründung des angefochtenen Gesetzes heißt es:

« Unter Berücksichtigung dieser Anmerkung des Schiedshofes und in dem Bewusstsein, dass das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 die wiederverwendbaren Verpackungen definiert als Verpackungen, die mindestens sieben Mal wieder gefüllt werden können, die mit einem

Pfandsystem zurückgenommen und tatsächlich wiederverwendet werden, erscheint es angebracht, die wiederverwendbaren Verpackungen und die Einwegverpackungen auf gleichen Fuß zu stellen.

Ausgehend von dieser Tatsache werden die wiederverwendbaren Verpackungen während ihrer Lebensdauer und ehe sie ein letztes Mal zurückgenommen und danach erneut wiederverwendet werden, mit ihrem Inhalt mindestens sieben Mal zum Verbrauch bereitgestellt. Gleichzeitig wird die Einwegverpackung, ehe sie zurückgenommen und danach wiederverwertet wird, nur einmal zum Verbrauch bereitgestellt. Somit ist auf diese beiden Arten von Verpackungen während ihrer Lebensdauer die gleiche Besteuerung anzuwenden.

Deshalb kann man, unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Satzes für Einwegverpackungen von 9,8600 EUR je Hektoliter eine Verpackungsabgabe von einem Siebtel dieses Betrags, nämlich 1,4100 EUR je Hektoliter, für wiederverwendbare Verpackungen festlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2894/001, SS. 4 und 5).

Im Bericht der Finanz- und Haushaltskommission der Abgeordnetenkommer wird ferner angeführt:

« Der Staatssekretär bemerkt, dass das Kriterium ‘sieben Mal wiederverwendbar’ als Unterscheidungselement zwischen wiederverwendbaren und nicht wiederverwendbaren Verpackungen im Jahr 1993 durch die damalige Regierung [...] in unsere Gesetzgebung über Verpackungsabgaben eingeführt wurde. Er ist der Auffassung, das Urteil des Schiedshofes vom 11. Januar 2007 habe keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt, da die betreffenden Sektoren ihre Zahlungen nicht eingestellt hätten.

[...]

Der Staatssekretär erinnert auch daran, dass die vorherige, für nichtig erklärte Gesetzgebung einen Nulltarif eingeführt habe für diejenigen, die auf ökologisch verantwortungsvolle Weise arbeiten wollten. Die Regierung werde das Urteil des Schiedshofes dennoch ausführen, dem zufolge jeder die Verpackungsabgabe zahlen müsse. Die Steuer auf die wiederverwendbaren Verpackungen werde jedoch viel niedriger sein als diejenige auf die nicht wiederverwendbaren Verpackungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2894/002, S. 5).

B.11. Wie es in den vorerwähnten Vorarbeiten angegeben ist und wie der Ministerrat anführt, beruhen die angefochtenen Bestimmungen auf einem von der Verwendungsdauer der betreffenden Verpackungen abhängigen Kriterium; auf wiederverwendbare Verpackungen, mit denen gemäß ihrer Definition mindestens sieben Mal mehr Produktinhalt verkauft werden kann als mit nicht wiederverwendbaren Verpackungen, ist eine verhältnismäßig geringere Abgabe zu entrichten. Eine solche Maßnahme ist sachdienlich im Lichte des Ziels des Gesetzgebers, da sich damit gleichzeitig ein Haushaltsziel erreichen lässt, indem die angefochtene Abgabe auf alle Verpackungen zu entrichten ist, und ebenso ein Umweltziel, indem auf Verpackungen, die



leistungsfähiger sind, was die Produktion von festen Abfällen betrifft, ein verhältnismäßig geringerer Satz zu zahlen ist, da sie mindestens sieben Mal wiederverwendet werden können. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien konnte der Gesetzgeber den vorteilhafteren verringerten Satz auf Verpackungen anwenden, die mindestens sieben Mal wiederverwendbar sind, ohne Maßnahmen ergreifen zu müssen, mit denen dies geprüft werden kann, da das Gesetz einerseits auf allgemeine Weise verfügt und nicht davon ausgegangen werden kann, dass es alle spezifischen Situationen, auf die es Anwendung findet, regelt, und der Gesetzgeber andererseits davon ausgehen konnte, dass ein Unternehmen, das seine Produktion auf die Verwendung von wiederverwendbaren Verpackungen umgestellt hat, wahrscheinlich nicht dazu veranlasst wird, deren Verwendung vor der Abschreibung der betreffenden Kosten einzustellen.

B.12.1. Im Gesetz vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonusse hatte sich der Gesetzgeber für ein System entschieden, das zu einem doppelten Behandlungsunterschied führte, nämlich einerseits zwischen wiederverwendbaren Verpackungen, die von der Abgabe befreit sind, und nicht wiederverwendbaren Verpackungen und andererseits, was die letztgenannten Verpackungen betrifft, zwischen wiederverwertbaren Verpackungen und nicht wiederverwertbaren Verpackungen. Aus den in B.10 angeführten Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz wird deutlich, dass der Gesetzgeber in Zukunft auf alle Verpackungen, ungeachtet dessen, ob sie wiederverwendbar sind oder nicht, eine Abgabe zu erheben gedenkt, wobei der noch bestehende Unterschied in Bezug auf den Satz der Abgabe davon abhängt, ob sie wiederverwendbar sind oder nicht.

B.12.2. Ein Urteil des Hofes und dessen Begründung haben grundsätzlich nicht zur Folge, dass der Gesetzgeber seine Steuerpolitik nicht ändern kann. Er hat beschlossen, auf alle Verpackungen - ob wiederverwendbar oder nicht - eine Steuer zu erheben, wobei ein Unterschied bleibt bezüglich des Satzes der Abgabe, je nachdem, ob sie wiederverwendbar sind oder nicht, und hat beschlossen, nicht mehr ihre Wiederverwertbarkeit oder Nichtwiederverwertbarkeit - da die Wiederverwertbarkeit derzeit bei den meisten Verpackungen gewährleistet ist - und genauso wenig den Einfluss der Verwendung recycelter Rohstoffe bei der Herstellung der Verpackungen zu berücksichtigen. Diese neue Politik unterliegt der Ermessensbefugnis des Gesetzgebers.

B.13. Daraus ist zu schlussfolgern, dass der erste Klagegrund unbegründet ist, sowohl insofern er einen Behandlungsunterschied in Bezug auf den auf wiederverwendbare Einzelverpackungen beziehungsweise auf nicht wiederverwendbare Einzelverpackungen anwendbaren Abgabesatz bemängelt, als auch insofern er eine Gleichbehandlung von wiederverwertbaren und nicht wiederverwertbaren Verpackungen bemängelt.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.14.1. In einem zweiten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 87 des EG-Vertrags, abgeleitet ist, führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen würden den wiederverwendbaren Verpackungen unter dem Vorwand eines Umweltzieles einen Vorteil zuerkennen, während der vorerwähnte Artikel 87 staatliche Beihilfen verbiete.

B.14.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz verweisen die klagenden Parteien außerdem auf Artikel 88 des EG-Vertrags. Es ist annehmbar, dass die daraus abgeleiteten Argumente keinen neuen Klagegrund bilden - im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt -, da Artikel 88 lediglich das Verfahren zum Rügen von Beihilfen vorsieht, deren Verbot Artikel 87 bezweckt.

B.15. Die Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmen, dass, soweit im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, durch die Staaten gewährte Beihilfen, die den Wettbewerb durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Diese Bestimmungen sehen ein Verfahren vor, wonach die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen fortlaufend überprüft. Stellt sie fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so « entscheidet sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat ». Diese Entscheidung hat keine Rückwirkung.

Aufgrund derselben Bestimmungen müssen die neuen Beihilferegulungen vor ihrer Ausführung der Kommission zur Kenntnis gebracht werden. Die Kommission beurteilt deren

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des europäischen Rechts. Wenn der betreffende Staat dies nicht mitteilt, obliegt es in letzter Instanz auch der Kommission, unter Aufsicht der europäischen Rechtsprechungsorgane über die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu entscheiden.

B.16. Aus diesem Verfahren ergibt sich, dass eine Maßnahme, die im Sinne der Artikel 87 und 88 des vorerwähnten Vertrags als staatliche Beihilfe eingestuft wird, ohne Entscheidung der Europäischen Kommission nicht *a priori* als im Widerspruch zum Gemeinsamen Markt stehend angesehen werden kann. Wenn die Kommission entscheidet, dass dies hinsichtlich einer bestehenden Beihilfe der Fall ist, wird diese Maßnahme aufgehoben oder umgestaltet innerhalb einer durch die Kommission festgesetzten Frist. Wenn eine neue Beihilfe, die ohne Mitteilung zur Ausführung gebracht wird - eine Hypothese, auf die sich die klagenden Parteien nicht in ihrer Klageschrift, sondern in ihrem Erwidierungsschriftsatz beziehen -, nach dem Urteil der Kommission im Widerspruch zum Gemeinsamen Markt steht, verlangt die Kommission grundsätzlich die Rückforderung dieser staatlichen Beihilfe; im vorliegenden Fall geht aus den Vorarbeiten hervor, dass die Kommission kurz nach der Einreichung des Gesetzentwurfs von dessen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt worden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2894/002, S. 2).

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.17. In einem dritten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 90 des EG-Vertrags und mit der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle abgeleitet ist, führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen einem Haushaltsziel dienen, während die vorerwähnten europäischen Bestimmungen Diskriminierungen infolge von internen Besteuerungen verbieten und Verpackungsabgaben nur mit einem Ziel des Umweltschutzes zulassen würden.

B.18. Artikel 90 soll den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter normalen Wettbewerbsbedingungen dadurch gewährleisten, dass jede Form des Schutzes, die aus einer Waren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Besteuerung folgen könnte, beseitigt wird (EuGH, 3. März 1988, Rechtssache 252/86, *Slg.* 1988, SS. 1343 ff.). Diese Bestimmung spricht nicht dagegen, dass ein Mitgliedstaat differenzierte Steuerregelungen einführt, vorausgesetzt, diese beruhen auf objektiven Kriterien und sind als notwendig zur Verwirklichung von Zielen zu rechtfertigen, die mit den Erfordernissen des primären und abgeleiteten Gemeinschaftsrechts vereinbar sind, und vorausgesetzt, ihre Anwendungsbedingungen vermeiden jegliche Form der Diskriminierung von ausländischen Produkten.

B.19. Die angefochtenen Bestimmungen legen auf objektive Weise fest, für welche Verpackungen ein verringerter Steuersatz gilt, und verfolgen, wie in B.11 dargelegt wurde, sowohl ein Haushalts- als auch ein Umweltziel; der verringerte Satz, der auf Verpackungen anwendbar ist, deren Wiederverwendbarkeit zu einem besseren Umweltschutz beiträgt, begünstigt die Verwirklichung eines Ziels, das mit den Erfordernissen des primären und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts vereinbar ist und nicht diskriminierend ist in Bezug auf ausländische Produkte, da er sowohl belgischen als auch ausländischen Unternehmen gewährt werden kann.

B.20. Die vorerwähnte Richtlinie 94/62/EG enthält keinerlei bedingungslose Verpflichtung hinsichtlich der Wahl eines Systems zur Verwertung der Verpackungsabfälle.

Es ist also festzustellen, dass diese Richtlinie es den Mitgliedstaaten zwar erlaubt, sowohl die Wiederverwendung als auch die Wiederverwertung zu fördern, doch sie spricht nicht gegen eine innerstaatliche Regelung - wie die angefochtene Gesetzgebung -, die grundsätzlich die Wiederverwendung begünstigen würde.

Die Wiederverwendung stellt nämlich aufgrund von Artikel 1 dieser Richtlinie einen der Hauptgrundsätze dieser Harmonisierungsrichtlinie dar, ebenso wie die Wiederverwertung und die anderen Formen der Rückgewinnung von Verpackungsabfällen.

Eine Gesetzgebung, die - wie im vorliegenden Fall - für wiederverwendbare Verpackungen einen niedrigeren Abgabesatz vorsieht, kann folglich nicht als im Widerspruch zum zwingenden Erfordernis des Umweltschutzes stehend angesehen werden, das im Übrigen ein Ziel darstellt, das in den europäischen Richtlinien vorgesehen ist, und zwar gemäß Artikel 174 Absatz 1 des EG-Vertrags.

B.21. Obwohl die Wiederverwendung zusätzliche Kosten im Bereich des Transports nach sich ziehen und andere Formen der Verunreinigung verursachen kann, ist dies eine mit der Entscheidung für die Wiederverwendung verbundene Folge, die das europäische Recht aufgrund von Artikel 5 der vorerwähnten Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 erlaubt.

B.22. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior